



Feuerwehrreglement

Einwohnergemeinde Aefligen

GR 22.10.2019
GV 12.12.2019

Soweit die Personenbezeichnungen in diesem Reglement nicht in weiblicher oder männlicher Fassung formuliert sind, gelten die Personen- und Ämterbezeichnungen sinngemäss für das weibliche und männliche Geschlecht. Die Angehörigen der Feuerwehr werden als AdF bezeichnet.

Die Einwohnergemeinde Aefligen, gestützt auf

- Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. Im Auftrag des Gemeinderates kann sie aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen (Anhang II).

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Dienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Wehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort

der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Diensttauglichkeit

Art. 5

¹ Für die Diensttauglichkeit ist der Befund des Feuerwehrvertrauensarztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Einschränkung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Angehörige der Feuerwehr (AdF) können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,

- b) auf Gesuch hin Personen, die eine Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- e) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- f) Der Gemeinderat kann Personen gemäss Art. 29 Absatz 2 FFG ganz oder teilweise von der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer befreien.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) eigene Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz,
- f) Ausübung öffentliches Amt im Auftrag der Einwohnergemeinde Aefligen,
- g) private Absenzen.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ertrag und Aufwand

Art. 17

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- b) Feuerwehrdienstersatzabgaben
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattung von Einsatzkosten
- e) Entschädigungen von Einsätzen in anderen Gemeinden
- f) Übrige Erträge

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Zinse und Abschreibungen) von Investitionen.

³ Die unter Abs. 1 aufgeführten Erträge dürfen nur für Feuerwehrzwecke und die zusätzlich übertragenen Aufgaben (Anhang II) verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 18

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 6 % bis 10 % der Kantonssteuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird alljährlich mit dem Budget der Erfolgsrechnung bestimmt.

³ Sie darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht übersteigen.

⁴ Die minimale Abgabe beträgt CHF 20.00.

⁵ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁶ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepartner, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁸ Die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 sowie von Artikel 18 gelten gleichermassen auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben.

⁹ Bei einem Wohnsitzwechsel ist für das laufende Jahr die ganze Ersatzabgabe in derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher die steuerpflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 19

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet;
- b) auf Gesuch hin Personen und / oder deren oder dessen Ehepartner, die volle Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftigkeit allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- d) Feuerwehrangehörige, die während mindestens 20 Jahren innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und deren Ehepartner.

Gebühren

Art. 20

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht (Art. 31 Bst. b FFG),
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen (Art. 31 Bst. c FFG).

Einsatzkosten

Art. 21

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde (Art. 32 FFG).

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden (Art. 32 Abs. 2 FFG).

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 22

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und seinen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19,
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbar- und Betriebsfeuerwehren,
- l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- m) bestimmt die weiteren Aufgaben zugunsten der Bevölkerung (Anhang II).

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 24

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) alle Offiziere und höheren Unteroffiziere,
- b) ein Mitglied des Gemeinderats (ohne Stimmrecht).

Aufgaben und Befugnisse

Art. 25

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige (AdF),
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) bestimmt ob ein Feuerwehrpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.

Funktionen und Grade

Art. 26

Die Feuerwehr besetzt die Funktionen mit folgenden Graden:

Kommandant	Hauptmann
Kdt Stv	Oberleutnant
Rechnungsführer	Fourier
Materialverwalter	Feldweibel / Adjutant
Zugführer	Leutnant (EL1) / Oberleutnant (EL2)
Zugführer Stv	Wachtmeister / Adjutant / Leutnant
Gruppenführer	Korporal (GF1) / Wachtmeister (GF2)
Mannschaft	Rekrut oder Soldat

Meldepflicht bei Abwesenheiten

Art. 27

¹ Planbare Abwesenheiten (Ferien, Kurse, fixe Termine, etc.) sind frühzeitig dem Rechnungsführer zu melden.

² Kurzfristige Abwesenheiten (Krankheit, Arbeit, etc.) sind immer vor Übungsbeginn dem Rechnungsführer telefonisch mitzuteilen.

³ In allen Fällen muss bis spätestens 3 Tage nach stattgefundener Übung eine Abwesenheitsmeldung in schriftlicher Form dem Rechnungsführer eingereicht werden.
Ausbleibende Abwesenheitsmeldungen werden als nicht entschuldbares Fernbleiben taxiert und gemäss Anhang I in jedem Fall mit CHF 60.00 pro Übung in Rechnung gestellt.

⁴ Über die Behandlung von Abwesenheiten an Alarmübungen, deren Zeitpunkt nicht bestimmt vorausgesagt werden kann, beschliesst die Feuerwehrkommission.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 29

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bestraft. Das Bussenmass richtet sich nach Art. 58 des Gemeindegesetzes. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Beschwerden

Art. 30

¹ Verfügungen des Kommandos und der Feuerwehrkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

² Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Übergeordnetes Recht

Art. 31

Für Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

Das Feuerwehrreglement vom 01. Januar 2013 wird aufgehoben. Im Behörden- und Personalreglement vom 11.12.2014, werden im Anhang II, Ziffern 2.9.1 bis 2.9.11 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Das vorliegende Reglement inkl. Anhang I und II wurde an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2019 angenommen.

Einwohnergemeindeversammlung Aefligen



Markus Schmitter
Leiter der Versammlung



Marianne Roos
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 07.11.2019 bis 12.12.2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07.11.2019 bekannt.

Aefligen, 12.12.2019

Die Gemeindeverwalterin:



Marianne Roos

Anhang I

Entschädigungs-, Sold- und Bussenordnung

A. Entschädigung und Sold

Anhang II (Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen) des Behörden- und Personalreglementes vom 11.12.2014, Ziffer 2.9 bis 2.9.11 wird aufgehoben und neu im Wehrdienstreglement integriert:

A1. Kommandant,	pro Jahr	CHF	2'000.00
A2. Kommandant Stv. / Chef Ausbildung	pro Jahr	CHF	1'000.00
A3. Of / Zugführer	pro Jahr	CHF	500.00
A4. Materialverwalter / Gerätewart	pro Jahr	CHF	750.00
A5. Fourier	pro Jahr	CHF	750.00
A6. Ausbildungsverantwortlicher Stufe Zug/Zfhr Stv	pro Jahr	CHF	300.00
A7. Hydrantenkontrolle	pro Jahr	CHF	200.00
A8. Offizier, Sold	pro Tag	CHF	25.00
A9. Unteroffizier, Sold	pro Tag	CHF	25.00
A10. Mannschaft, Sold	pro Tag	CHF	20.00

B. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Für die Teilnahme an kulturellen oder festlichen Anlässen werden keine Entschädigungen entrichtet.

Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder der Feuerwehrkommission, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

B1. Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	CHF	200.00
B2. Halbtagesitzung (3 bis 5 Stunden)	CHF	100.00
B3. Übrige Sitzungen (inkl. Abendsitzungen)		
B4. Kommissionspräsident und –sekretär	CHF	80.00
B5. Mitglieder Kommission / Delegierte	CHF	60.00

Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Für Fahrten im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

C. Bussen

Bussenordnung für das Fernbleiben von Übungen.

Dabei wird zwischen *Fernbleiben* mit schriftlicher Abwesenheitsmeldung und ohne schriftliche Abwesenheitsmeldung unterschieden:

C1. Fernbleiben mit schriftlicher Abwesenheitsmeldung gemäss Art. 11 Abs. 3

1. und 2. Übung:	ohne Kostenfolge
3 Übungen:	CHF 40.00
4 Übungen:	CHF 80.00
5 Übungen:	CHF 120.00
6 Übungen:	CHF 160.00
7 Übungen:	CHF 200.00
8 Übungen:	CHF 240.00
9 Übungen:	CHF 280.00
Mehr als 9 Übungen:	CHF 320.00

Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

C2. Fernbleiben ohne schriftliche Abwesenheitsmeldung

Pro Übung	CHF 60.00
-----------	-----------

Anhang II

Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Feuerwehrreglementes werden der Feuerwehr folgende, weitere Aufgaben zugunsten der Bevölkerung übertragen:

- a) Alarmierung der Bevölkerung mit den stationären Sirenenanlage;
- b) Dienstleistungen für die Blaulichtorganisation wie Mithilfe bei Patientenbergungen, Patiententransport etc.;
- c) Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung „an und in der Emme“ bei Hochwassergefahr;
- d) Mitarbeit beim Vollzug der Notfallkonzepte „Trinkwasser in Notlagen“.